Deutscher Bundestag **Drucksache 18/11790**
18. Wahlperiode 30.03.2017

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksachen 18/9949, 18/11778 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz)

Bericht der Abgeordneten Thomas Jurk, Andreas Mattfeldt, Roland Claus und Dr. Tobias Lindner

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, kurzfristig greifende und spürbare Entlastungen für die Wirtschaft zu schaffen. Im ersten Bürokratieentlastungsgesetz (BEG), das 2015 verabschiedet wurde, lag der Fokus auf Gründungen und jungen, schnell wachsenden Unternehmen. Durch das BEG II sollen hingegen v. a. solche Unternehmen entlastet werden, die typischerweise am meisten von Bürokratie belastet sind: kleine Betriebe mit zwei bis drei Mitarbeitern, beispielsweise Handwerksbetriebe.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Steuermehr- / -mindereinnahmen (-) in Mio. Euro

Gebietskörperschaft	Volle Jahreswirkung[1)]	Kassenjahr				
		2017	2018	2019	2020	2021
Insgesamt	- 10	- 20	- 10	- 10	- 10	- 10
Bund	- 5	- 9	- 5	- 5	- 5	- 5
Länder	- 5	- 9	- 5	- 5	- 5	- 5
Gemeinden	–	- 2	–	–	–	–

[1)] Wirkung für einen vollen (Veranlagungs-)Zeitraum von 12 Monaten.

Darüber hinaus entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für den Bund, die Länder und die Kommunen.

Soweit sich durch die Umsetzung der Maßnahmen für den Bundeshaushalt Mehrausgaben und/oder ein Mehrbedarf an Planstellen/Stellen ergeben, sind diese finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan auszugleichen.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Vielmehr werden sie durch die geplante stärkere Standardisierung bei Informationen zu sogenannten Leistungsgesetzen des Bundes deutlich entlastet. Eine exakte Bezifferung dieses Nutzens ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Vielmehr wird die Wirtschaft um insgesamt rund 348,2 Mio. Euro pro Jahr entlastet. Die Entlastung setzt sich zusammen aus den folgenden Maßnahmen:

Änderung der Abgabenordnung: Verkürzung der steuerlichen Aufbewahrungsfrist von Lieferscheinen: 227 Mio. Euro

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Grenzbeträge zur Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldung: 2 Mio. Euro

Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung: Anhebung der Pauschalierungsgrenzen für Rechnungen über Kleinbeträge: 28,6 Mio. Euro

Änderung der Handwerksordnung: Digitalisierung im Handwerk befördern: 14,2 Mio. Euro

Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV): Bezifferung der Beiträge zur Sozialversicherung in den Fällen, in denen der tatsächliche Wert für den laufenden Monat noch nicht bekannt ist, optional auf Grundlage des tatsächlichen Wertes des Vormonats: 64 Mio. Euro

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI): Sichere Übermittlung aller für die Abrechnung von pflegerischen Leistungen erforderlichen Unterlagen in Form elektronischer Dokumente: 12,4 Mio. Euro

Der laufende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus diesem Regelungsvorhaben unterliegt dem One in, one out-Prinzip. Da es sich dabei ausschließlich um Entlastungen handelt, steht die Summe den jeweils zuständigen Bundesministerien zur Kompensation zur Verfügung.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verwaltung auf Bundesebene wird durch das Gesetz um ca. 17,04 Mio. Euro pro Jahr entlastet. Diese Entlastung ergibt sich aus jährlich 1,17 Mio. zusätzlicher Belastung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen und den jährlichen Bericht der Bundesregierung diesbezüglich sowie einer kombinierten Entlastung i.H.v. ca. 18,21 Mio. Euro durch alle übrigen Maßnahmen. Die Verwaltung der Länder wird um insgesamt ca. 5,7 Mio. Euro entlastet.

Ferner fällt einmaliger Umstellungsaufwand (Personalkosten und Sachkosten) i.H.v. knapp 0,1 Mio. Euro für die Bundesverwaltung durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen an.

Im Einzelnen:

Bereitstellung von Leistungsinformationen: Die Verwaltung der Länder wird durch die Bereitstellung von Leistungsinformationen um rund 4,7 Mio. Euro pro Jahr entlastet, die Bundesverwaltung wird um 1,17 Mio. Euro pro Jahr belastet. Mittelbar ist durch die Informationen, die zeitnah zur Veröffentlichung von neuen oder geänderten Rechtsregelungen des Bundes zur Verfügung gestellt werden, von einer spürbaren Entlastung auch der Kommunalbehörden auszugehen, weil auf weniger Rückfragen in Form von Anrufen, E-Mails, Faxen und Briefen reagiert werden muss. Eine Bezifferung dieses Nutzes ist allerdings derzeit nicht valide möglich.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderung des Einkommensteuergesetzes: Für die Steuerverwaltung der Länder ist aufgrund der Anhebung der Grenze zur vierteljährlichen Abgabe der Lohnsteuer-Anmeldungen von 4.000 Euro auf 5.000 Euro mit einem Minderaufwand von jährlich rund 1 Million Euro zu rechnen. In den Ländern entsteht einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand. In welchem Umfang dieser anfallen wird und ob dieser im Rahmen der üblichen Softwarepflege erbracht werden kann, wird derzeit geprüft.

Änderung der Handwerksordnung: 5,434 Mio.

Euro Änderung des SGB XI: 12,4 Mio. Euro

Weitere Kosten

Unmittelbar durch dieses Gesetz werden die Kosten für Unternehmen und Verbraucher nicht berührt. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Weitere Gesetzesfolgen

Der Gesetzentwurf enthält keine gleichstellungsrelevanten Bestimmungen und Aspekte. Spezifische Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten, da das Gesetz ausschließlich sachbezogene Regelungen enthält. Grundsätzlich sind Frauen und Männer von den Vorschriften des Gesetzes in gleicher Weise betroffen.

Befristung; Evaluierung

Eine Befristung der neuen Regelungen kommt nicht in Betracht, da die Entlastung der kleinen und mittleren Unternehmen von Bürokratiekosten dauerhaft Bestand haben soll.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 29. März 2017

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch	Thomas Jurk	Andreas Mattfeldt
Vorsitzende	Berichterstatter	Berichterstatter
	Roland Claus	Dr. Tobias Lindner
	Berichterstatter	Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.